

Grunde steht es der Kammer frei, diese Angelegenheit auch an die erste Deputation zu verweisen. Es hängt also lediglich von der Kammer ab, für welche Deputation sie sich bestimmen will, und es ist unnöthig, deshalb eine Discussion zu veranlassen und tiefer in die Sache einzugehen; das ist mehr Sache der Deputation, als der Kammer. Jetzt muß zunächst über den Vorschlag des Herrn Präsidenten, wornach der Gegenstand an die erste Deputation kommen werde, abgestimmt werden. Dann wird sich ergeben, was zu thun ist. Es ist durchaus kein Gebot vorhanden, den Gegenstand an die dritte Deputation zu verweisen; er kann ebenso gut an die erste verwiesen werden, da hierbei verschiedene Verhältnisse in Betracht kommen.

Prinz Johann: Die erste Deputation wird sich niemals weigern, einen Gegenstand zu begutachten, wozu sie beauftragt worden ist, sie wird sich auch nie scheuen, ihre Meinung auszusprechen. Es scheint aber im vorliegenden Falle die Frage, an welche Deputation der Gegenstand zu verweisen sei, nicht ganz unwichtig, und ich muß aus dieser Rücksicht mich für die Ansicht meines geehrten Herrn Nachbarn erklären, daß der Gegenstand an die dritte Deputation zu verweisen sei. Daß der Gegenstand selbst in Berathung zu ziehen sei, darüber waltet kein Zweifel. Wir sind das der zweiten Kammer schuldig, und haben nicht zu untersuchen, auf welche Weise sie zu ihrem Antrage gelangte. Allein wie der Gegenstand jetzt liegt, kann er von zwei Seiten betrachtet werden: entweder ist er als eine Antwort auf das allerhöchste Decret anzusehen, oder er soll zu einem selbstständigen ständischen Antrage erhoben werden. Nun ist aber eine Antwort auf das allerhöchste Decret nicht nöthig und noch weniger eine Prüfung, ob es verfassungsmäßig sei, worüber gar kein Zweifel walten kann. Es kann sich also nur darum handeln, eine selbstständige Petition an die Regierung zu bringen; nun aber gehören ständische Petitionen vor die dritte Deputation, und gerade um dies genau zu bezeichnen, daß es sich um nichts weiter, als um eine ständische Petition handele, scheint es mir sachgemäß, den Gegenstand an die dritte Deputation zu verweisen.

Bürgermeister Starke: Ich vermag zwar die Voraussetzungen des Herrn Vicepräsidenten, die er über den Erfolg ausgesprochen hat, welchen die Petition der zweiten Kammer haben dürfte, wenn sie Sr. Königlichen Majestät unmittelbar vorgetragen würde, nicht in jeder Beziehung als begründet zu erachten. Wenn es indes die Rücksicht und Achtung für die zweite Kammer verlangt, diese Petition einer nähern Prüfung zu unterwerfen, ein Beschluß von der ersten Kammer aber füglich früher nicht gefaßt werden kann, bevor nicht eine Deputation ihre Ansicht darüber ausgesprochen hat, so scheint bei näherer Erwägung der 109. §. der Verfassungsurkunde in Verbindung mit §. 116 der Landtagsordnung kein Zweifel vorzuwalten, daß der Antrag der zweiten Kammer nur an die dritte Deputation abgegeben werden könne. In der angezogenen §. 116 heißt es nämlich: „Wenn eine Kammer auf den Grund der §. 109 der Verfassungsurkunde beabsichtigt, daß dem Könige von den Ständen in Bezug auf einen zu deren Wirkungskreise

gehörigen Gegenstand eine Petition vorgelegt werde, so ist die Sache zuvörderst an die dritte Deputation (§. 105) zur specialen Berathung und Bearbeitung zu weisen.“ Folglich kann ich nur annehmen, daß lediglich die dritte Deputation diesen Gegenstand ins Auge zu fassen habe, wenn nicht die Kammer von dem ihr nach §. 105 zuständigen Rechte Gebrauch machen und eine besondere Deputation erwählen will, wozu aber kein ausreichender Grund vorliegen dürfte. Dahingegen lasse ich es dahingestellt sein, ob es bei der mannichfachen und großen Collision, welcher die dritte Deputation bei der Berichtserstattung über die fragliche Petition kaum entgehen möchte, nicht angemessen sein dürfte, diese hinsichtlich der wahrzunehmenden Grenzen ihres Gutachtens nach Maßgabe der Landtagsordnung mit einer bestimmten Instruction insbesondere darüber zu versehen, ob über die Hauptprincipfrage, worüber die Acten geschlossen zu sein scheinen, nochmals verhandelt werden soll, oder ob sich bloß darüber verbreitet werden solle, ob es zweckmäßig sei, in der von der zweiten Kammer beantragten Weise Sr. Königliche Majestät um eine allerhöchste Entschließung zu ersuchen.

Bürgermeister Hübler: Wenn darüber kein Zweifel vorwaltet, daß die jenseitige Kammer selbst ihre Beschlüsse auf das Decret in Form einer ständischen Petition an die Staatsregierung gebracht zu sehen wünscht, so kann es auch nicht zweifelhaft erscheinen, an welche Deputation der jenseitige Bericht und das allerhöchste Decret abzugeben sein dürfte, und ich muß in dieser Beziehung dem beipslichten, was der Herr Vicepräsident gesagt hat. Es würde gegen die Vorschriften der Landtagsordnung, allermindestens aber gegen die bisherige Kammerpraxis verstößen, wenn wir den vorliegenden Gegenstand, eine von der zweiten Kammer ausgegangene Petition, zur Berichtserstattung an die erste Deputation abgeben wollten. Ich theile also die Ansicht, daß nur die dritte Deputation die zu Berathung dieser Petition verfassungsmäßig geeignete ist.

Bürgermeister D. Gross: Ich stimme dem Herrn Bürgermeister Hübler völlig bei. Es ist dieser Gegenstand nur als eine ständische Petition zu betrachten, und durch die Zurücknahme der Gesetvorlage ist jede weitere Berathung darüber beseitigt. Jedensfalls muß ich mich aber dagegen erklären, daß der dritten Deputation eine besondere Instruction für ihr Verfahren bei Erstattung des Gutachtens vorgeschrieben werde; das ist wohl ihrer eignen Beurtheilung gänzlich zu überlassen.

Vicepräsident v. Carlwig: Ich muß mir nur noch einige wenige Worte als Entgegnung auf die Rede des Herrn Bürgermeister Behner erlauben. Er schien mir von der Ansicht auszugehen, daß man zwar annehmen könne, es handle sich hier von einer Petition, aber auch zugleich die Ansicht fassen könne, es sei hier ein Gegenstand der Verfassung und Gesetzgebung in Frage. Nur das Erstere kann ich zugeben, das Letztere muß ich bestreiten. Es könnte sich nur dann von einer Verfassungsfrage handeln, wenn man das Recht der Regierung in Zweifel ziehen wollte, Gesetzentwürfe auf die geschehene Weise